

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Auetal

1. Erweiterung der Satzung - Bereich Bernsen - Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat am 19.11.2015 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Erweiterung der Satzung - Bereich Bernsen - beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der 1. Erweiterung der Satzung - Bereich Bernsen - liegt in der Zeit

vom 14.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016

während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05752/181-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße Nr. 25, 31749 Auetal, aus.

Der Entwurf der o.g. Bauleitplanung kann zusätzlich auch bis einschließlich 22.01.2016 im Internet unter

www.lauterbach-planungsbuero.de/beteiligungsverfahren.htm

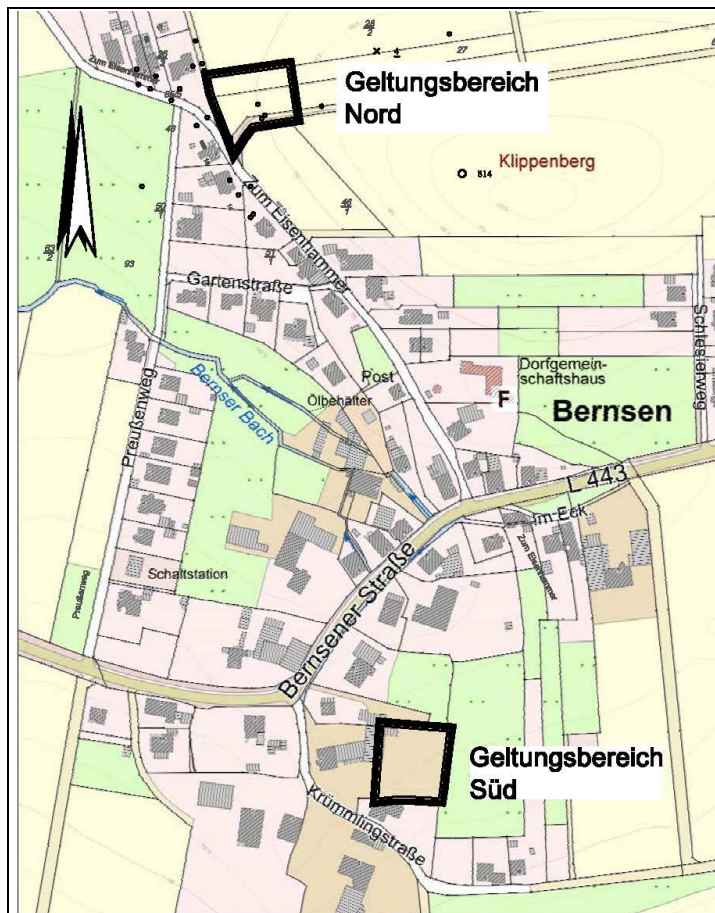
eingesehen werden.

Stellungnahmen zu der o.g. Bauleitplanung können während der Auslegungszeit mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterung der Satzung gemäß § 13 (2) BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird und von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Geltungsbereich: Die 1. Erweiterung der Satzung - Bereich Bernsen - besteht aus zwei Geltungsbereichen.

Der nördliche Geltungsbereich liegt im Norden von Bernsen, und zwar nördlich der Straße "Zum Eisenhammer". Der südliche Geltungsbereich liegt hinter einer ehemaligen Hofstelle östlich der Krümmingstraße 2. Der nördliche Geltungsbereich umfasst jeweils den westlichen Teil der Flurstücke 28/2 und 27 der Flur 1, Gemarkung Bernsen. Der südliche Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 48/1 der Flur 6 der gleichen Gemarkung. Die genauen Abgrenzungen gehen aus dem nachfolgenden Übersichtsplan hervor.



Ziele und Zwecke: Ziel dieser Satzung ist es, den Geltungsbereich in den Innenbereich nach § 34 BauGB zu ergänzen und damit vom Außenbereich nach § 35 BauGB abzugrenzen. Für den nördlichen Geltungsbereich besteht die Absicht, den Bau eines Wohnhauses zuzulassen.

Im südlichen Geltungsbereich sollen der vorhandene Reitplatz und die Paddocks als bauliche Anlagen erhalten bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auetal, den 02.12.2015

Gemeinde Auetal
- Der Bürgermeister -